

# **Infektionsschutzkonzept im Kirchenkreis Schleiz Stand 16.06.20**

**für Gottesdienste in Kirchen und im Freien  
für kirchenmusikalische Arbeit  
für Gemeinde- und Gremienarbeit  
für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

**Grundlage ist die 4. Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 19.05.2020,  
ergänzt um die jeweils aktuellen Informationen des Krisenstabes der EKM**

Das nachfolgende Infektionsschutzkonzept in Grundzügen wird vom Kirchenkreis, in Abstimmung mit dem Landratsamt des Landkreises Saale-Orla, den Kirchengemeinden zur Ausgestaltung entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung gestellt.

Nach § 5 (1) der Thüringer Verordnung vom 12.05.20 erstellt die verantwortliche Person, hier der verantwortliche Gemeindegemeinderat, auf dieser Grundlage ein Infektionsschutzkonzept. Dieses ist in schriftlicher Form vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Infektionsschutzkonzepte für Kirchenmusik und Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst abzustimmen und zu beschließen.

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde / Kirchengemeindeverband**

.....

## **A) Grundlegendes Infektionsschutzkonzept**

- Verantwortlich für die Erstellung und die Umsetzung des durch Beschluss bestätigten Infektionsschutzkonzeptes ist der Gemeindegemeinderat.
- Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die kirchenmusikalische Arbeit gilt ein auf die besondere Situation abgestimmtes gesondertes Schutzkonzept.
- Genutzte Räume in Gebäuden und Flächen im Freien sind in ihrer Größe und Platzkapazität zu berücksichtigen. Sitz- und Standplätze sollen unter der Voraussetzung der Mindestabstände markiert werden.
- Die Möglichkeiten zur Raumlüftung (durch Fenster und Türen) müssen vorhanden sein. Die regelmäßige Be- und Entlüftung wird gewährleistet.

- Mitwirkende und teilnehmende Personen werden über die Bestimmungen und Empfehlungen des Infektionsschutzkonzeptes informiert.
- Bei allen Veranstaltungen wird auf einen Mindestabstand von jeweils 1,5 m zwischen allen teilnehmenden Personen geachtet und der Einlass entsprechend reguliert.
- Bei allen Veranstaltungen (auch bei festen Gruppen) wird die Anwesenheit mit Wohnsitz und Telefonnummer dokumentiert. Die Daten bleiben beim Veranstalter für die Zeit von 4 Wochen in sicherer Verwahrung. Die Listen werden nach Ablauf der Frist vernichtet.
- Die notwendige Hygiene und Reinigung der Sanitäreinrichtungen sind sicherzustellen
- Personen, die Symptome der Covid-19 Erkrankung aufweisen oder Kontakt zu erkrankten Personen hatten, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen
- Die Mund- und Nasenbedeckung dient dem eigenen Schutz und anderer Personen. Sie wird in geschlossenen Räumen und bei allen Gelegenheiten, bei denen der Abstand nicht gewahrt werden kann, getragen.  
Bei Betreten und Verlassen von Räumen bei allen kirchlichen Veranstaltungen ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Diese kann abgenommen werden, wenn entsprechend der Abstandsregelung Platz genommen worden ist.  
Mitwirkende können auf das Tragen verzichten, wenn der Dienst dies erfordert und der vorgeschriebene Abstand zu anderen Menschen eingehalten werden kann.
- Bei der Gestaltung und der Ausführung der Kirchenmusik und der Probenarbeit ist auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen in besonderer Weise zu achten. Dazu gehört auch, dass für diese Arbeit ausschließlich nur hierfür geeignete Räume genutzt werden dürfen. Auf gemeinsames Singen in Räumen ist zu verzichten. Gemeinsames Singen im Freien ist unter Beachtung des Mindestabstands möglich.
- Für die Wiederaufnahme der Durchführung und Gestaltung der Arbeit mit Jugendlichen, Konfirmanden und Kindern ist der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Schulunterrichts maßgeblich. Die Gestaltung soll auf kurze Einheiten in überschaubaren Gruppen und unter Beachtung eines individuell abgestimmtes Schutzkonzeptes angelegt sein.
- Angebote der Kirchengemeinden insbesondere für ältere Menschen sind möglich, sofern der Schutz der teilnehmenden Senioren besondere Beachtung findet.
- Seelsorge und Besuche sind im Einvernehmen und unter Beachtung aller Schutzmaßnahmen möglich und notwendig.
- Für alle Formen gilt: Von Verpflegungsangeboten sollte Abstand genommen werden.

## B) Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste

- Über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen wie Hygieneregeln, Mindestabstand und Mund- und Nasenschutz werden die Besucher durch mündliche Hinweise und durch Plakate bzw. Aushänge informiert.
- Alle für die Organisation und Durchführung von Gottesdiensten Verantwortlichen achten auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
- Der Kirchendienst öffnet die Tür/Türen vor Ein- und Auslass und schließt sie entsprechend vor Beginn und nachdem alle den Raum verlassen haben.
- Der Einlass wird durch den Kirchendienst geregelt.
- Der Kirchendienst achtet bei Ankommenden auf Symptome einer vorliegenden Erkältung oder eines Unwohlseins. Dies schließt entsprechendes Nachfragen ein.
- Der Zutritt muss Personen mit erkennbaren Symptomen einer Erkältung und einer Covid-19 Erkrankung (wie Husten und Fieber) verweigert werden.
- Alle Personen, die die Kirche betreten, führen eine Händedesinfektion durch.
- Alle Anwesenden tragen Mund- und Nasenschutz beim Betreten und Verlassen des gesamten Gottesdienstes. Diese kann abgenommen werden, wenn entsprechend der Abstandsregelung Platz genommen ist und nicht gesungen wird.  
Ausgenommen von der Mund-Nasenschutz sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Mitwirkende sind während der unmittelbaren Ausübung ihrer Aufgabe und bei Beachtung eines Abstands von 3 m von dieser Pflicht befreit.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mit Namen, Vornamen, Wohnsitz und Telefonnummer in einer Anwesenheitsliste erfasst. Die Listen werden vier Wochen beim Veranstalter verwahrt und nur bei Bedarf dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Die Listen werden nach Ablauf der Frist vernichtet.
- Der Kirchendienst weist darauf hin, dass ein ausreichender Abstand (1,5 – 2m) der Gottesdienstteilnehmer zur Seite sowie nach vorn, hinten und diagonal einzuhalten ist. Sitzplätze werden vorher entsprechend markiert. Aus den Abstandsregeln ergibt sich eine maximale Platzkapazität. Angehörige eines Haushalts können zusammensitzen.
- Auf Gemeindegang wird vorerst ebenso verzichtet. Bläsermusik sollte vorrangig im Freien stattfinden. Bei Bläsermusik in der Kirche beträgt der Mindestabstand im Chor und zur Gemeinde 3 m.
- Die Kirchenmusik wird durch den Kantor / Kantorin und, bei entsprechendem Abstand, von einzelnen Singenden oder Instrumentalisten auf angemessene Weise praktiziert.

- Bei Bedarf an Texten werden Liedblätter ausgeteilt oder Texte sichtbar projiziert.
- Die hier genannten Hygiene-, Schutz- und Abstandsregeln sind auch vor und nach Gottesdiensten in den Räumen sowie außerhalb derselben einzuhalten.
- Für Gottesdienste und Andachten ist vorerst eine verkürzte Dauer zu bevorzugen.
- Auf Handlungen mit Körperkontakt (Hände schütteln, Friedensgruß, ...) wird verzichtet.
- Es wird geraten, auf die Feier des Abendmahls vorerst zu verzichten. Andernfalls muss der Liturg / die Liturgin Handschuhe und einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Kelchkommunion mit Gemeinschaftskelch soll unterbleiben. Einzelkelche sind möglich.
- Auf die Kollektensammlung in den Bankreihen wird verzichtet. Die Kollekte wird kontaktlos gesammelt.
- Mikrofone werden in geeigneter Form abgedeckt.
- Im Anschluss ist für eine ausreichende Belüftung und Desinfektion des Gottesdienstraums zu sorgen.
- Für Kasualien wie Taufen, Konfirmationen und Trauungen sind gesonderte Vorkehrungen zu treffen, was die Dauer und die liturgischen Handlungen mit Körperkontakt betrifft. Mund-Nasen-Schutz und der Verzicht auf direkte Berührung durch Ausführende sind hier angezeigt. Hier sollen die Hinweise der Info-Nr. 30 des Krisenstabes Landeskirche beachtet werden.
- Bei Gottesdiensten im Freien gelten die Vorsichtsmaßnahmen und Schutzregeln ebenso. Abweichungen beim Mund-Nasen-Schutz sowie beim Gesang und der Bläsermusik (Mindestabstand 3 m zum Posaunenchor) sind aber möglich.

### **C) Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit**

- Grundlegendes Infektionsschutzkonzept beachten (siehe Teil A)!  
(Anwesenheitsliste, Händehygiene, Abstand, Mund-Nasenschutz, Räumlichkeiten (qm?) Belüftung, Zeit)

#### **Kirchenchöre / Flötenkreise:**

- Chorproben (gemeinsames Singen) sowie Flötenkreise werden vorerst bis 31.08.20 ausgesetzt

#### **Posaunenchöre:**

- Posaunenchöre üben und spielen möglichst im Freien  
(Schlechtwettervariante: Kirchenraum, Räume werden vor und nach der Probe gründlich gelüftet)
- Bei Proben in der Kirche wird das Kondenswasser individuell in einem kleinen Becher mit Papier aufgefangen und abschließend im Freien entsorgt!
- Die Stühle haben einen Mindestabstand von 3m nach allen Seiten, Stuhlreihen stehen versetzt (jeder Bläser hat sein eigenes Notenpult, ausgenommen sind Angehörige ein- und desselben Haushaltes). Damit begrenzt sich die Zahl der Probenteilnehmer in Räumen!
- Der Abstand zum Dirigenten beträgt mindestens 3 m.
- Die Dauer einer Probe sollte 45 Minuten nicht überschreiten
- Mundstück- und Lippenübungen, sowie Übungen (etwa beim Einblasen), bei denen starke Luftströme produziert werden, sind zu vermeiden.
- Noten und alle weiteren Gegenstände werden personenbezogen genutzt und von den Teilnehmern selbst mitgebracht. Ist dies nicht möglich, erfolgt nach der Probe eine gründliche Desinfektion der Gegenstände.
- Die Teilnahme an der Probe wird jedem Posaunenchormitglied ausdrücklich freigestellt.
- Minderjährige Chormitglieder legen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vor (s. Anlage)
- Einzelunterricht ist unter Vorhalt entsprechender Hygienemaßnahmen (Abstand, Händedesinfektion, Mund- und Nasenschutz beim Be- und Verlassen des Raumes möglich (siehe Musikschulen).

## **Auftritte bei Gottesdiensten, Konzerten u. diakonisch-missionarischem Blasen:**

- Kirchenmusikalische Konzerte sind möglich, solange es sich um keine Festivals oder öffentliche Feste handelt. Ein Infektionsschutzkonzept muss vorgehalten werden. (vgl. Infektionsschutzkonzept Gottesdienste und Probenarbeit)
- Zusätzlich ist ein Abstand zur Gemeinde von 3 m einzuhalten
- Kirchenmusikalische Veranstaltungen sollten eine Dauer von 45 Min. nicht überschreiten
- Kirchenchorauftritte werden ebenfalls vorerst bis 31.08.20 ausgesetzt
- Gemeindegemeinderat muss über Angebote wissen und beschließen
- Kirchenmusikalische Konzerte und Andachten sind möglich. Ein Infektionsschutzkonzept muss vorgehalten werden (vgl. Infektionsschutzkonzept Gottesdienste).

## D) Infektionsschutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Grundlegendes Infektionsschutzkonzept beachten! (Anwesenheitsliste, Händehygiene, Abstand mind. 1,5 m, Mund-Nasenschutz, Räumlichkeiten (qm?) Belüftung, Zeit)
- Christenlehre und Kinderstunden finden bis zum 31.08.20 nicht in der gewohnten Form statt. Möglich sind Angebote im Freien unter Wahrung der allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen. (Abstand mind. 1,5 m, Händedesinfektion)
- Gemeindegemeinderat muss Angebote wissen und beschließen
- Die Arbeit mit Konfirmanden kann wieder aufgenommen werden, insbesondere dann, wenn der Weg zur Konfirmation unterbrochen werden musste.
- Beim Kommen und Gehen in Räumen ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Unter Wahrung des Mindestabstandes kann dieser abgenommen werden. Für Kinder bis zum 6. Lebensjahr besteht keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes.
- Verpflegung wird nicht angeboten. Möglich ist bei Bedarf eine portionierte Gemeinschaftsversorgung.
- Kinder werden nicht, wie mancherorts bisher üblich, von der Schule oder vom Hort abgeholt.
- Familien-, Schuljahresabschluss- und Schuljahresanfangsgottesdienste werden nach den Richtlinien der Gottesdienste gestaltet. Kinder sitzen bei ihren Familien.
- Eltern nehmen Kenntnis des Infektionsschutzkonzepts für das Angebot ihres Kindes
- Bei regelmäßigen Veranstaltungen: bei jedem Treffen von den Eltern bestätigen lassen, dass es gesund ist
- Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den genutzten Räumlichkeiten (Richtwert: 5 qm je TN, bei bewegungsintensiven Maßnahmen 10 qm)
- Empfehlung: die Teilnehmerzahl auf bis zu 10 Kinder bzw. Jugendliche zu begrenzen. Bei größeren Gruppen sollen diese entsprechend geteilt werden.
- Von Mehrtages- und Auslandsgruppenfahrten wird abgesehen. Mögliche Alternativen sind Tagesangebote und Angebote mit Übernachtung in eigenen Räumen und Grundstücken unter Wahrung aller Vorsichtsmaßnahmen.

Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Fachdienst Amtsärztlicher Dienst  
Oschitzer Straße 4  
07907 Schleiz

Genehmigt  
Horn